



Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberbayern, des Bezirkes Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 23/21. November 2003

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzbor-
kensäure, Buchdrucker und Kupferstecher 185

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörper-
beseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2004 186

Bauwesen

BAB A 8 München – Salzburg
Standstreifenaktivierung zwischen dem AK München-
Süd und der AS Holzkirchen km 12,050 bis km 26,025
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur UVP-Pflicht
gemäß §§ 3 c und 3 e UVPG 187

Schulwesen

Berichtigung der Fünfundzwanzigsten Rechtsverord-
nung zur Änderung der Rechtsverordnung über die
Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein 187

Landesentwicklung und Umweltfragen

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern;
Sitzung am 4. Dezember 2003 187

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzbor-
kensäure, Buchdrucker und Kupferstecher**

**Gemeinsame Bekanntmachung vom 30. Oktober 2003
der Regierung von Oberbayern Nr. 201-7833-1/03
der Regierung von Schwaben Nr. 750-7833.3/1**

Die Regierungen von Oberbayern und Schwaben erlassen auf
Antrag der Forstdirektion Oberbayern-Schwaben gemäß § 5
Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) vom 14. Mai
1998 (BGBl I S. 971, ber. S. 1527 u. S. 3512), in Verbindung
mit Art. 8 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im
Agrarbereich vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470), und gemäß

**Bitte beachten Sie die Anzeige der Firma Waldner
auf der letzten Seite!**

Die Regierung von Oberbayern trauert um

Herrn Peter Schmidt

der am 13. Oktober 2003 im Alter von 59 Jahren ver-
starb. Herr Schmidt trat 1990 in den Dienst der Regie-
rung von Oberbayern und war zuerst als Verwaltungs-
leiter des Übergangwohnheimes Beuerberg sowie seit
1997 als Verwaltungsleiter des Übergangwohnheimes
Geretsried tätig.

Wir verlieren mit Herrn Schmidt einen vertrauenswür-
digen und zuverlässigen Mitarbeiter und bedauern sei-
nen frühen Tod. Wir werden dem Verstorbenen ein
ehrendes Gedenken bewahren.

München, 27. Oktober 2003

Werner-Hans Böhm Roman Kriner
Regierungspräsident Personalratsvorsitzender

§§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der
schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-E),
zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 3. April 2001
(GVBl S. 177), folgende Anordnung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grund-
stücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von
diesen Wäldern unentzündetes Fichtenholz lagert, werden in
den Regierungsbezirken Schwaben und Oberbayern zu
Gefährdungs- und Befallsgebieten des Buchdruckers und Kup-
ferstechers erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung).

2. Überwachung

Die in Nummer 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklär-
ten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walder-
zeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nut-
zungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März
mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. Sep-
tember mindestens im Abstand von vier Wochen auf Käferbe-
fall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei Befall von Buchdrucker und/oder Kupferstecher haben
die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort
die zuständige Untere Forstbehörde (staatliches Forstamt) zu
verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Buchdrucker und Kupferstecher sind von den jeweiligen
Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflan-
zenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987 (BGBl I
S. 1752) geändert durch Verordnung vom 14. Oktober 1993
(BGBl I S. 1720) und durch Erste Verordnung zur Änderung
der Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 7. Mai 2001
(BGBl I S. 885) nach guter fachlicher Praxis (§ 2 a Abs. 1 in
Verbindung mit § 6 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand

der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborckenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen vom 23. März 1990, F 4 - FG 511 - 354, StAnz Nr. 17) unverzüglich und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung).

Der Vollzug dieser Anordnung im Nationalpark Berchtesgaden, in den Naturschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen.

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb von vier Wochen nach In-Kraft-Treten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen Unteren Forstbehörde (staatliches Forstamt) schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige Untere Forstbehörde (staatliches Forstamt) die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Fall hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

Weil die Nadelwälder in den betroffenen Gebieten wegen der Massenvermehrung von Buchdrucker und Kupferstecher in ihrem Bestand bedroht sind und deshalb eine einheitliche Schädlingsbekämpfung erforderlich ist, ist die sofortige Vollziehung dieser Anordnung im öffentlichen Interesse geboten. Sie wird daher gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3987), angeordnet.

7. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bayerischen Staatsanzeiger in Kraft. Sie gilt bis 31. Dezember 2005.

Hinweis:

Wer der Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 a und Abs. 2 PflSchG mit einer Geldbuße bis zu 50 000 € belegt werden.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der jeweils zuständigen Regierung, der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, bzw. der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg einzureichen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, bzw. beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

München, 30. Oktober 2003
Regierung von Oberbayern

Augsburg, 30. Oktober 2003
Regierung von Schwaben

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident

Ludwig Schmid
Regierungspräsident

OBABl 2003, S. 185

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2004

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigelegte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

Im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	825 000 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Der ungedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2004 beträgt 780 000 € (Siebenhundertachtzigtausend Euro).

Der Betrag wird gemäß § 10 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding auf die Mitglieder folgendermaßen umgelegt:

Landkreis/Stadt	Umlage €
Bad Tölz-Wolfratshausen	70 824
Ebersberg	72 774
Erding	132 522
Freising	92 352
Miesbach	58 890
München	99 060
Rosenheim Landkreis	183 066
Rosenheim Stadt	20 358
Starnberg	50 154
Summe	780 000

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssitzung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Erding, 24. Oktober 2003

Martin Bayerstorfer
Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung liegt einschließlich der Anlagen während des ganzen Jahres zur Einsichtnahme im Landratsamt Erding, Zimmer 101, auf. OBABI 2003, S. 186

Bauwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**BAB A 8 München – Salzburg
Standstreifenaktivierung zwischen dem AK München-Süd und der AS Holzkirchen km 12,050 bis km 26,025
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur UVP-Pflicht gemäß §§ 3 c und 3 e UVPG**

**Bekanntgabe vom 7. November 2003
225.4-43540 PG-019**

Die Autobahndirektion Südbayern plant die Aktivierung der Standstreifen zwischen dem Autobahnkreuz München-Süd und der Anschlussstelle Holzkirchen der Bundesautobahn A 8. Für dieses Vorhaben hat die Autobahndirektion Südbayern mit Schreiben vom 19. September 2003 die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zur UVP-Pflicht beantragt.

Für das Bauvorhaben war nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Sachgebiet 225, unter der Telefonnummer 0 89/21 76-26 46 eingeholt werden.

München, 7. November 2003
Regierung von Oberbayern

Werner-Hans Böhm
Regierungspräsident OBABI 2003, S. 187

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Fünfundzwanzigste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Traunstein

**Vom 10. Oktober 2003 (OBABI S. 181)
540.2-5103-TS-1/03**

Berichtigung

§ 1 Nr. 27 Buchst. c erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule
----------	---

27.c.	Franz-von-Kohlbreuner-Volksschule Traunstein (Hauptschule)
-------	--

Das Gebiet der Stadt Traunstein ohne den Stadtteil Riederting.

Dazu für die Jahrgangsstufen 5 bis 9:

Das Gebiet der Gemeinde Surberg ohne den Gemeindeteil Selberting. OBABI 2003, S. 187

Landesentwicklung und Umweltfragen

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 4. Dezember 2003, 09.30 Uhr, findet im Stadtsaal Neuötting, in der Ludwigstraße 62, 84524 Neuötting, die Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Südostoberbayern statt.

Tagesordnung:

Teil A:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsitzenden
2. Grußwort von Bürgermeister Frank Springer, Stadt Neuötting
3. Referat zum Thema: „Auswirkungen der globalen Klimaerwärmung auf Bayern“,

Referent: Prof. Dr. Wolfgang Seiler, Institut für Meteorologie und Klimaforschung in Garmisch Partenkirchen.

Teil B:

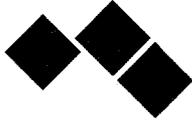
1. Feststellung der Jahresrechnung 2002
2. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2004
3. a) Zwischenbericht/Sachstandsbericht zum Teilraumgutachten für die Region 18.
b) Zwischenbericht/Sachstandsbericht zur Untersuchung „Neue Möglichkeiten im Schienengüterverkehr für die Region Südostbayern und Bewertung der Bedeutung der BAB A 94 und der BAB A 8“
4. Zukunft der Regionalen Planungsverbände (Sachstandsbericht)
5. Verschiedenes

Rosenheim, 28. Oktober 2003

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

Dr. Max Gimple
Landrat, Verbandsvorsitzender OBABI 2003, S. 187

WALDNER High-Tech zum Leasen



SüdLeasing

WALDNER
Firmengruppe

Man „least“ viel Gutes über uns!

● **Kommunal-Leasing: Neue Perspektiven
für die öffentliche Hand**

● **Ohne Anzahlung**

● **WALDNER stattet Ihren Fachunterrichtsraum
nach Ihrem Bedarf aus, nicht nach Ihrem Budget!**



**Leasing nach Maß:
Von 1.000 Euro bis +100.000 Euro**

Bei WALDNER erhalten Sie High-Tech ganz nach Ihrem Bedarf und Preise ganz nach Ihrem Budget. Möglich macht dies WALDNER mit innovativer Technik und einer bequemen Leasing-Finanzierung. Mit WALDNER starten Schüler und Schulen erfolgreich in die Zukunft. Denn nur wer gut ausgebildet ist, macht Karriere und nur Schulen, die gut ausbilden, werden bei Eltern gefragt sein.

Ausführliche Informationen finden Sie in unserer Internet-Präsentation oder fordern Sie eine Broschüre an.

**WALDNER
Labor- und Schuleinrichtungen GmbH**

Buchenstraße 12 · D-01097 Dresden

Telefon +49 (0) 351 - 8 29 60 - 11

Telefax +49 (0) 351 - 8 29 60 - 30

E-Mail: schule_vertrieb@waldner.de

www.waldner.de

Besuchen Sie uns auf der didacta Bildungsmesse in Köln vom 9. - 12. Februar 2004